

Examenskurs Privatrecht I

13. Besprechungsfall

Sachverhalt:

A kann seinen neuen Arbeitsplatz mit dem Fahrrad erreichen. Daher überlässt er den in seinem Eigentum stehenden, schon etwas älteren Pkw VW Golf seinem Bruder B mit den Worten: „Den kannst Du fahren, ich brauche ihn vorerst nicht.“ Nach einiger Zeit bemerkt B, dass der Wagen kaum noch beschleunigt. B bringt den Pkw daher zu U, der eine kleine Hinterhofwerkstatt betreibt. B und U vereinbaren den Einbau eines Austauschmotors zum Komplettpreis von 2.000 EUR. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht vereinbart. Pkw-Papiere legt B dem U nicht vor. Auch sonst weist B den U nicht auf den A hin.

In der Folge erwirbt U Eigentum an einem passenden Austauschmotor und baut ihn anschließend in den Pkw ein. Bei der Abholung des Pkw besteht B auf einer Probefahrt. U und B begeben sich zum Pkw, in dem der Zündschlüssel im Zündschloss steckt. U nimmt auf dem Beifahrersitz Platz. B fährt das Auto. Die Probefahrt führt zufällig an der Wohnung des B vorbei. Vor dem Erreichen der Wohnung zeigen sich erneut Beschleunigungsdefizite, weil auch der Austauschmotor einen Defekt hat, den U bisher nicht erkannt hat. U bittet den B anzuhalten, um den Motor in Augenschein zu nehmen. B kommt der Bitte nach und hält unweit seiner Wohnung an. Als B und U vor dem Wagen stehen, erklärt B in herablassendem Tonfall, dass U wohl nachbessern müsse. U erklärt daraufhin leicht verärgert, dass er sich jetzt überlegen müsse, was zu tun sei. Dann steigt U in den Pkw ein und fährt ihn in seine Werkstatt zurück. B bleibt zurück und geht, wie von U angenommen, in seine nahegelegene Wohnung.

B informiert A kurz über die Vorgänge. A erklärt, er werde sich selbst um die Angelegenheit kümmern, B könne aber die weitere Nutzung des Pkw „vergessen“. B nimmt das zur Kenntnis, gibt aber keinerlei Erklärungen ab. A fordert U unter Darlegung des Sachverhalts zur Herausgabe des Pkws VW Golf mitsamt des Austauschmotors auf; notfalls auch ohne Austauschmotor. An dem alten Motor hat A kein Interesse und will ihn nicht zurück. U erklärt, dass er von A als Eigentümer nichts gewusst habe. A könne den Pkw samt Austauschmotor gegen Zahlung von 2.000 EUR haben.

Aufgabe 1: Kann A von U den Pkw VW Golf mit oder ohne Austauschmotor herausverlangen?

Fortsetzung:

A bietet den Pkw nun seiner Schwester C, die Jura studiert, zur Nutzung an. Um die Herausgabe müsse sie sich aber selbst kümmern. C ist einverstanden. Auf Anraten der C ermächtigt A die C durch Erteilung einer Einziehungsermächtigung zur Geltendmachung aller Ansprüche, die A gegen U zustehen.

C klagt anschließend gegen U im eigenen Namen vor dem zuständigen Gericht auf Herausgabe des Pkw an sich. C trägt den Sachverhalt vollständig vor; zudem weist sie darauf hin, dass sie aufgrund der ihr erteilten Einziehungsermächtigung vorgeht. U bestreitet in der mündlichen Verhandlung wesentliche der von C vorgetragene Tatsachen und beruft sich auf Besitzrechte. Trotz Fristsetzung durch den Richter benennt C keine Beweismittel.

Als A von der – aus seiner Sicht ungeschickten – Prozessführung der C erfährt, widerruft er gegenüber C die Einziehungsermächtigung. U erklärt, damit sei er nicht einverstanden, weil er sonst einen erneuten Prozess befürchten müsse. Zudem könne es ja wohl nicht sein, dass der A nach Beginn der mündlichen Verhandlung auf das laufende Verfahren einwirken könne, ohne dass U selbst mitentscheiden dürfe.

Aufgabe 2: Ist der Widerruf der Einziehungsermächtigung der C durch A prozessual zulässig?

Fortsetzung:

Nach zähen Verhandlungen sind C und U entnervt. C nimmt schließlich ihre Klage zurück. U hat nichts dagegen, weil er erfahren hat, dass C seine Prozesskosten trägt.

U benötigt allerdings in seiner Werkstatt Raum für andere Fahrzeuge und möchte deshalb den Pkw VW Golf „loswerden“. U behebt daher fachmännisch den verbliebenen Defekt am Austauschmotor und fordert B per E-Mail unter Hinweis auf die getätigten Nachbesserungen unter angemessener Fristsetzung auf, den Pkw entgegenzunehmen und die Werklohnrechnung von 2.000 EUR zu bezahlen. In der E-Mail weist U

auch auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hin. B lehnt die Entgegennahme und Zahlung telefonisch gegenüber U ab, da er zwar dem A den Wagen noch herausgeben müsse, aber eben selbst nicht Eigentümer des Pkw sei.

Nach Fristablauf stellt U – wie in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen bereits des Öfteren praktiziert – den Pkw in einer bei seinem Nachbarn V zu diesem Zweck gemieteten Garage unter, damit dem Pkw nichts passiert. Die Unterstellung des Pkw verursacht Kosten in Höhe von 100 EUR. V, dem das Ansinnen von U bekannt ist und dem die zusätzlichen Einnahmen recht sind, hatte vor Abschluss des mit U ordnungsgemäß zustande gekommenen Mietvertrages die Elektrik der Garage versehentlich nicht ordnungsgemäß gewartet, was U nicht wusste. Durch einen Kurzschluss, der von der defekten Elektrik verursacht wird, wird ein Brand in der Garage ausgelöst, der den Pkw VW Golf völlig zerstört.

A möchte nicht gegen den mit ihm gut befreundeten V vorgehen.

Aufgabe 3: Hat U Ansprüche gegen B?

Aufgabe 4: Hat B Schadensersatzansprüche gegen V?

Hinweis für die Bearbeitung:

In dem anzufertigenden Gutachten ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.